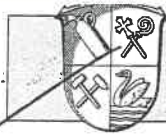


60



## Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

**Betr.:** Bebauungsplan „Auf'm Niederseltersweg“ im Ortsteil Eisenbach  
**hier:** Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 12. August 1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Auf'm Niederseltersweg“, Ortsteil Eisenbach, ist dem Regierungspräsidium in Gießen am 5. Februar 1998 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 27. April 1998 erklärt, daß gegen den o. a. Bebauungsplan keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht wird. Voraussetzung der Inkraftsetzung ist die Entlassung des Geltungsbereiches aus der Landschaftsschutzverordnung „Taunus“ (St.Anz. 51/1998 S. 4085). Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab heute während der Dienststunden montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden. Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 25. Januar 1999

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)**  
**Hartmann, 1. Beigeordneter**

6  
/

**Betr.: Bebauungsplan „Auf'm Niederseltersweg“ im Ortsteil Eisenbach;  
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der Fassung vom 8. 12. 1986**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 12. 8. 1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Auf'm Niederseltersweg“, Ortsteil Eisenbach, ist dem Regierungspräsidium in Gießen am 5. 2. 1998 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 27. 4. 1998 erklärt, daß gegen den o. a. Bebauungsplan keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden. Voraussetzung der Inkraftsetzung ist die Entlassung des Geltungsbereiches aus der Landschaftsschutzverordnung „Taunus“ (St.Anz. 51/1998 S. 4085).

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 25. Januar 1999

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Hartmann, 1. Beigeordneter**